

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1989/90 Ausgegeben am 31. Dezember 1989 21. Stück

145. Verlautbarung des Studienplanes für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an der Universität Innsbruck

STUDIENPLAN
für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung (i.d.F.) des BG vom 13. Dezember 1988, BGBl. Nr. 2/1989.
- Bundesgesetz (BG) über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293/1969 i.d.F. des BG vom 21. April 1988, BGBl. Nr. 227/1988.
- Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971, BGBl. Nr. 89/1971, i.d.F. der Verordnung vom 15. Juni 1988, BGBl. Nr. 353/1988 über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten.
- Beschluß der Theologischen Studienkommission vom 12. Juni 1989 und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 9. August 1989, GZ. 90445/1-11/89.

I. Abschnitt

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. V § 1 Abs.3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl.II Nr.2/1934 und der jeweils geltenden kirchlichen Vorschriften, entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so gestaltet, daß es über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

- (1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) voraus.

- (2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

§ 3 Inskription

- (1) Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), diese Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Doktoratsstudium umfaßt 24 Wochenstunden an Pflicht-, Wahl- und Freifächern.
- (3) Während des Doktoratsstudiums sind die folgenden 16 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.

Name des Faches

Zahl der
Wochenstunden

a) Im Fach, dem das Thema der Dissertation angehört, als <u>Pflichtfach</u> :	10
1. Seminare oder Privatissima	5
2. Seminare oder Privatissima oder Spezialvorlesungen	5
b) nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Fächer:	
1. Altes Testament,	
2. Neues Testament,	
3. Dogmatik (einschließlich der Ökumenischen Theologie und der Sakramententheologie);	
4. Fundamentaltheologie,	
5. Moraltheologie,	
6. Pastoraltheologie,	
7. Liturgiewissenschaft,	
8. Katechetik und Religionspädagogik,	
9. Kirchengeschichte,	
10. Kirchliches Recht	
als <u>Wahlfach</u> :	6
1. Seminare oder Privatissima	2
2. Seminare oder Privatissima oder Spezialvorlesungen	4

- (4) Die Teilnahme an den nach Abs.3 vorgeschriebenen Seminaren und Privatissima ist durch Zeugnisse nachzuweisen. Zulassungsbedingung für AT- bzw. NT-Seminare ist die Teilnahme an einem Proseminar desselben Faches, falls ein solches nicht im Diplomstudium absolviert wurde, und die Kenntnis der hebräischen Sprache, die durch ein Kolloquienzeugnis oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden Lehrveranstaltung nachzuweisen ist.
- (5) Um die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 24 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs.2 zu absolvierenden 16 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Wochenstunden aus den Freifächern zu wählen. Auf die in Abs.3 lit.b genannten Fächer, soweit sie nicht bereits als Wahlfach gewählt wurden, sowie auf die in § 3 Abs.3 lit.e Z.9 und § 6 Abs.3 lit.e Z.9 des Studienplanes der fachtheologischen Studienrichtung aufgeführten Fächer, soweit sie im Vorlesungsverzeichnis als Doktorats-Lehrveranstaltungen deklariert werden, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, bei der Wahl der Freifächer die Verbindung zu dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, bzw. zu dem gemäß Abs.3 lit.b gewählten Wahlfach zu berücksichtigen.

§ 4 Dissertation

- (1) Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der für die fachtheologische, bzw. für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung eingerichteten Studien (§ 2 Abs.1 und 2, §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) zu entnehmen. Gehört das Thema der Dissertation nicht einem der in § 3 Abs.3 lit.b genannten Fächer an, so hat es einen echten Zusammenhang mit einem dieser Fächer aufzuweisen. Der neben dem Betreuer des Verfassers der Dissertation zu bestellende zweite Begutachter hat in diesem Falle ein Vertreter dieses Faches zu sein.
- (3) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gem. § 23 Abs.1 lit.a (Universitäts-Organisationsgesetz 1975) um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das Fakultätskollegium zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des Fakultätskollegiums grundsätzlich für eine Dissertation und entspricht es den Bestimmungen des Abs.2, so ist der Kandidat vom Dekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gem. § 23 Abs.1 lit.a (Universitäts-Organisationsgesetz 1975) mit dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (4) Die Dissertation ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung des Rigorosums einzureichen.

§ 5 Zulassung zum Rigorosum

Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) Die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs.2);
- b) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlfach (§ 3 Abs.2 und 3);
- c) die Approbation der Dissertation.

§ 6 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen.
- (2) Das Rigorosum ist gemäß § 24 Abs.5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes innerhalb einer Woche abzuschließen.
- (3) Prüfungsfächer des Rigorosum sind:
 - a) Das Fach, dem die Dissertation angehört. Die Dissertation ist gemäß § 25 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu verteidigen (defensio dissertationis gem. § 24 Abs.6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes "öffentlich");
 - b) das gemäß § 3 Abs.3 lit.b gewählte Fach;
 - c) eines oder mehrere Fächer der gemäß § 3 Abs.5 gewählten Freifächer, wenn der Kandidat dies beantragt.
- (4) Das Rigorosum ist mündlich abzuhalten.
- (5) Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Fach die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Rigorosum zur Gänze zu wiederholen. Das nicht bestandene Rigorosum darf nur zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs.1 (zweiter bis vierter Satz) des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zulässig.

II. Abschnitt

§ 7 Verleihung des akademischen Grades

- (1) An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Theologie", lateinische Bezeichnung "doctor theologiae", abgekürzt "Dr.theol.", verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Sie wird in deutscher und gemäß Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Innsbruck vom 11. 2. 1971 in lateinischer Sprache beurkundet.

III. Abschnitt

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Lothar LIES
Vorsitzender der Theologischen Studienkommission